

# Jungfräiske Mäinskup

## Satzung



### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Jungfräiske Mäinskup.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "i.f."
3. Der Sitz des Vereins ist Timmel.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kenntnisse der friesischen Kultur und der Praktiken des friesischen Soziallebens, insbesondere durch Aufklärung, Erziehung und Volksbildung. Ziel ist die Bewahrung und Entwicklung des friesischen Kultur- und Sozialerbes in den Frieslanden, insbesondere in Ost-Friesland. Der Verein arbeitet im Sinne der friedlichen Völkerverständigung und Toleranz. Der interfriesische Austausch steht dabei im Mittelpunkt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit bis zum Ende des geltenden Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Zur Verfolgung des Zwecks erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in sowie dem/der Schriftführer/in. Ferner gehören dem Vorstand drei Beisitzer/innen an.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Abweichend davon kann von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt werden. Soweit der/die

Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Seelter Bund, der das Vermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden hat.